



EuGH revolutioniert deutsches Rückführungsrecht

Von Rechtsanwältin Kerstin Müller

Der EuGH hat sich kürzlich in mehreren Entscheidungen mit der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) auseinandergesetzt. Seine Schlussfolgerungen führen dazu, dass die Bundesrepublik die Verlagerung der Zuständigkeit für den Erlass einer Abschiebungsandrohung und des damit verbundenen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dringend überdenken muss. Bis dahin gilt es, die Gerichte auf die derzeit europarechtswidrige Situation aufmerksam zu machen.

Im Rahmen des Asylverfahrens soll die Abschiebungsandrohung, die gemäß §§ 34, 35 AsylG zwingend vom BAMF erlassen wird, die Rückführungsentscheidung im Sinne von Art. 6 RL 2008/15/EG darstellen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2020, 1 C 1.19; Urt. v. 20.07.2020, 1 C 19.19). Ihr Erlass ist daher an dieser RL und deren Auslegung durch den EuGH zu messen.

Der EuGH hat sich im Zusammenhang mit der Situation unbegleiteter Minderjähriger mit der Rückkehrentscheidung nach Art. 6 RL 2008/115/EG auseinandergesetzt. Er kommt zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen unbegleitete Minderjährige konkret – und zwingend – prüfen muss, ob für diesen im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht (Urt. v. 14.01.2021, C-441/19 (TQ)). Würde er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hätte dies zur Folge, dass Minderjährige, obgleich eine Rückkehrentscheidung gegen sie erlassen wurde, gemäß Art. 10 Abs. 2 RL 2008/115/EG nicht abgeschoben werden könnte, wenn im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist. Unbegleitete Minderjährige würden somit in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich ihrer Rechtsstellung und ihrer Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf ihre Schulausbildung, ihre Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben. Eine solche Situation liefe der in Art. 5 Buchst. a RL 2008/115/EG und Art. 24

Abs. 2 GRC vorgesehenen Anforderung zuwider, dass das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Stehe also keine Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung, dürfe keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Der Auffassung des BVerwG, wonach § 58 Abs. 1a AufenthG, der Art. 10 RL 2008/115/EG umsetzt, nur im aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant sei (BVerwG, Urt. v. 13.06.2013, 10 C 13.12), wird damit eine Absage erteilt. Das BAMF ist vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung verpflichtet, bei unbegleiteten Minderjährigen unabhängig von der Frage, ob mangels familiärer Unterstützung im Heimatland ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt, zu prüfen, ob aufnahmebereite Stellen im Sinne des § 58 Abs. 1 a AufenthG existieren. Nur wenn es dies bejaht, darf eine Rückkehrentscheidung in Form einer Abschiebungsandrohung erlassen werden. § 34 AsylG ist insoweit nicht europarechtskonform. Allerdings wird das BAMF in diesen Fällen oftmals bereits zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, so dass der Erlass einer Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG zu unterbleiben hat.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob auch andere inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse wie z.B. eine längerfristige Reiseunfähigkeit, eine denkbare Ausbildungsduldung nach Abschluss des Asylverfahrens oder familiäre Gründe vor Erlass der Rückkehrentscheidung vom BAMF zu berücksichtigen sind. Diese Frage ist zwar vom EuGH nicht entschieden worden. Er betont jedoch, dass in dem Fall, dass eine Rückkehrentscheidung gegen eine*n Drittstaatsangehörige*n erlassen worden ist, diese*r der Rückkehrpflicht jedoch nicht oder jedenfalls nicht innerhalb der gegebenenfalls für die freiwillige Ausreise gewährten Frist nachgekommen ist, die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 1 RL 2008/115/EG verpflichtet sind, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Abschiebung des Betroffenen erforderlich sind. Auch aus der Pflicht der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit und aus den Erfordernissen der Wirksamkeit, auf die u. a. im vierten Erwägungsgrund der RL 2008/115/EG hingewiesen wird, ergebe sich, dass die den Mitgliedstaaten durch Art. 8 dieser RL auf-

Editorial

Europas „Schild“ und Schande

Die Abschottung Europas gegen Flüchtlinge erreicht eine neue Eskalationsstufe: Griechenland hat mit Wirkung vom 07.06.2021 die Türkei zum „sicheren Drittstaat“ erklärt. Asylsuchende aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia haben nun nur noch Anspruch auf Prüfung ihres Schutzgesuchs mit Blick auf eine Verletzung ihrer Rechte in der Türkei. Dies ungeachtet der Gewalt türkischer Grenzer gegen nach Europa Flüchtende, der Vorfälle auch an der türkisch-syrischen Grenze und der Rolle der Türkei im Syrienkrieg.

Europas „Schild“ (so EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen) wird immer mehr zu Europas Schande. Furchtbare Zustände in den Lagern auf den Inseln, ein Maulkorb für deren Insassen, unzureichende Versorgung anerkannter Geflüchteter, zuletzt Berichte über Push-Backs nackter Menschen in die Türkei: Die Liste der Menschenrechtsverletzungen wird täglich länger.

Es geht aber nicht allein um Griechenland. Es geht um Verantwortung und Versagen aller Mitgliedstaaten der EU in der Flüchtlingsfrage. Deren verweigerter Solidarität treibt die griechische Regierung dazu, Flüchtlingsschutz an die Türkei zu „delegieren“. Die „Ärzte ohne Grenzen“ haben erst jüngst scharf das griechische Hotspot-System kritisiert (s. S. 35 in diesem Heft), Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen haben dessen umgehende Beendigung und die humanitäre Aufnahme der Geflüchteten in anderen EU-Staaten gefordert (S. 34). Doch die EU zeigt die kalte Schulter, unterstützt allenfalls das Bestreben, noch zügiger in die Türkei abzuschieben.

Heiko Habbe

erlegte Pflicht, die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen in den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Fällen vorzunehmen, innerhalb kürzester Frist zu erfüllen sei. Ein Mitgliedstaat dürfe daher auf der Grundlage der RL 2008/115/EG gegenüber unbegleiteten Minderjährigen keine Rückkehrentscheidung erlassen, ohne sie, bis sie das Alter von 18 Jahren erreichen, anschließend abzuschicken. Diese Argumentation lässt nur den Schluss zu, dass eine Rückkehrentscheidung auch zeitnah vollzogen werden muss. Steht bereits bei ihrem Erlass fest, dass dies nicht möglich ist, darf sie nicht getroffen werden.

In seiner Entscheidung vom 11.03.2021, Rs. C-112/20, weist der EuGH zudem darauf hin, dass aus Art. 5 b) RL 2008/115/EG folge, dass die Mitgliedstaaten vor Erlass einer Rückkehrentscheidung die familiären Bindungen in gebührender Weise zu berücksichtigen haben, auch wenn sich die Entscheidung nicht gegen Minderjährige, sondern deren Familienangehörigen richte. Art. 7 GRCh, in dem u. a. das Recht auf Achtung des Familienlebens geregelt ist, verpflichte insoweit in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GRCh zu einer umfassenden Berücksichtigung des Kindeswohls.

Auch in seiner Entscheidung vom 03.06.2021, Rs. C-546/19, betont der EuGH, dass ein Mitgliedstaat, wenn er mit Drittstaatsangehörigen befasst ist, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden und nicht oder nicht mehr über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, zunächst nach den einschlägigen Bestimmungen ermitteln müsse, ob diesen Drittstaatsangehörigen ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Erst dann kommt der Erlass einer Rückführungsentscheidung in Betracht.

Allen Entscheidungen ist gemeinsam, dass der EuGH die Prüfung nicht nachgelagert im Rückführungsverfahren, sondern vor Erlass der Rückführungsentscheidung verortet. Diese Sicht hat erhebliche Folgen für das nationale Asylverfahren:

Das BAMF muss in allen Verfahren prüfen, ob eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung möglich ist. Dabei hat es auch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu berücksichtigen. Kommt eine zeitnahe Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht in Betracht, weil den Antragstellenden aus anderen inlandsbezogenen Gründen ein Bleiberecht zusteht, hat der Erlass einer Abschiebungsandrohung zu unterbleiben (in diese Richtung auch Anm. Pfersich, ZAR 2021, 127 f.). Soweit das OVG NRW seine gegenteilige Ansicht auf § 34 Abs. 2 S. 1 AsylG stützt (Urt. v. 23.04.2021), steht diese Regelung nicht im Widerspruch zur dargelegten Rechtsauffassung, sondern lässt es zu, dass in diesen Fällen gerade von einer Ausnahme von der Sollregelung auszugehen ist. Die weitere Begründung des OVG, das nationale Recht lasse eine nachträgliche Änderung der Rückführungsentscheidung zu, verfährt ebenfalls nicht. Da der EuGH vor allem mit Art. 5 a) RL 2008/115/EG begründet hat,

dass in „allen Stadien des Verfahrens“ auch schon „vor Erlass einer Rückkehrentscheidung“ (Rn. 55) das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist, wird deutlich, dass eine nachgelagerte Prüfung der auch in Art. 5 b) und c) RL 2008/115/EG aufgeführten familiären Bindungen und des Gesundheitszustands der betreffenden Drittstaatsangehörigen vor Erlass jeder Rückkehrentscheidung zu erfolgen hat (ebenso Anm. Roß, NVwZ 2021, 550). Dafür spricht auch Art. 6 Abs. 4 RL 2008/115/EG, wonach die Mitgliedstaaten jederzeit beschließen können, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall darf gemäß Art. 6 Abs. 4 S. 2 keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Eine sonstige Aufenthaltsberechtigung kann insoweit auch eine Ausbildungsuldung sein.

In Asylverfahren sollten daher auch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse geltend gemacht und auf die Aufhebung der Abschiebungsandrohung gedrungen werden. Jedenfalls stellen sich in diesen Fällen Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG.

Wurde das Asylverfahren negativ abgeschlossen und eine Duldung aufgrund längerfristiger inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse erteilt, ist zu überlegen, ob die nachträgliche Aufhebung der Abschiebungsandrohung zu beantragen ist. Hier stellt sich die Frage, ob das BAMF oder die ABH zuständig ist. Für eine nachträgliche Aufhebung des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes soll die ABH zuständig sein (BVerwG, Urt. v. 25.01.2018, 1 C 7.17). Das BVerwG begründet dies u.a. mit einer fehlenden Zuständigkeitsregelung in § 75 AufenthG, der zwar den erstmaligen Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbotes durch das BAMF, nicht aber dessen Aufhebung erfasse. Das Asylverfahren und damit die Zuständigkeit des BAMF ende grundsätzlich mit der bestandskräftigen Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und die damit verbundenen Nebenentscheidungen. Auch wenn der Erlass der Abschiebungsandrohung – anders als das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG) – seine Grundlage in § 34 AsylG hat, ist dieser Gedanke nicht zuletzt aufgrund der Sachnähe der ABH entsprechend heranzuziehen.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Auch in „Aufgriffsfällen“ sind Schutzsuchende im Dublin-Verfahren anzuhören

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass Art. 26 Dublin-III-VO

auch auf sogenannte Aufgriffsfälle anzuwenden ist, also auf Fälle, in denen Schutzsuchende in Deutschland keinen Asylantrag stellen. Daraus folgt zugleich auch die Verpflichtung zur Anhörung gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Dokument:

OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 23.04.2021, 10 LA 63/21 (Dokument Nr. 3398)

Zum Erfordernis einer persönlichen Anhörung

Kläger*innen können sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Art. 5 Dublin-III-VO berufen, so das VG Berlin. Ein Bescheid, der ohne persönliche Anhörung gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO erging, obwohl auch kein Ausnahmefall gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO vorlag, der es gestattet hätte, von einer Anhörung abzusehen, wurde daher aufgehoben.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 05.02.2021, VG 31 K 229/20 A (Dokument Nr. 3399)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

Zurückschiebungen nach Griechenland: Umgehung von Dublin III unzulässig

Das VG München hat Zurückschiebungen auf der Grundlage der 2018 geschlossenen „Verwaltungsvereinbarung“ mit Griechenland für rechtswidrig erklärt.

Der syrische Kläger wollte im August 2020 von Österreich nach Deutschland einreisen. Im Zug wurde er von der Bundespolizei aufgegriffen und kurz darauf ohne Prüfung seines Asylantrags nach Griechenland zurückgeschoben. Dagegen klagte er etwa sechs Wochen später, beantragte, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, und begehrte Aufhebung des Vollzuges.

Die Kammer entschied, die Dublin-III-VO gehe nationalen Vorschriften zur Einreiseverweigerung vor (§ 18 AsylG) und verlange die Prüfung zumindest der Zuständigkeit für einen gestellten Asylantrag. Der Antragsteller habe sich bereits i. S. d. Dublin-III-VO „im Hoheitsgebiet“ Deutschlands befunden, obwohl er den Bahnhof Rosenheim als zugelassene Grenzübergangsstelle noch nicht passiert hatte, so dass noch die Fiktion der Nichteinreise galt (§ 13 Abs. 2 AufenthG). Die Nichteinreisefiktion sei für die Dublin-III-VO unbeachtlich. Dass die Bundespolizei dem BAMF keine Mitteilung über den gestellten Asylantrag gemacht habe, sei „eindeutig rechtswidrig“ gewesen. Gem. Art. 6 Asylverfahrens-RL müsse diese Weiterleitung stets, auch in Dublin-Verfahren, erfolgen.

Die deutsch-griechische Verwaltungsvereinbarung tut die Kammer auf wenigen Zeilen als gegenstandslos ab: Es handele sich nur um eine Absichtserklärung; selbst vor bilateralen Vereinbarungen habe aber die Dublin-III-VO Vorrang. Die Einreiseverweigerung sei auch nicht in eine Überstel-

lungentscheidung umdeutbar. Das VG gab den Eilanträgen statt und ordnete die Aufhebung des Vollzuges an. Damit wurde Deutschland verpflichtet, den Kläger aus Griechenland zurückzuholen.

Dokument:

VG München, B. v. 04.05.2021, M 22 E 21.30294 (Dokument Nr. 3400)

Einsender: PRO ASYL, Frankfurt

Abschiebungsverbote wg. Verletzung von Art. 3 EMRK in EU-Mitgliedstaaten

In Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung gab das VG Münster dem Eilantrag eines jungen Mannes aus dem Irak statt, dessen Asylantrag vom BAMF als unzulässig abgelehnt und dessen Abschiebung nach Rumänien angeordnet wurde. Nach Ansicht des VG spreche einiges dafür, dass die Zuständigkeit Rumäniens für die Durchführung des Asylverfahrens entfallen sein könnte, weil es Gründe für die Annahme gebe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Rumänien systemische Mängel aufwiesen. Die wirtschaftliche Situation in Rumänien habe sich drastisch verändert und mache die bisherige Rechtsprechung überprüfungsbedürftig. Da eine grundsätzliche Klärung durch das OVG noch ausstehe, müsse die notwendige Prüfung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Anmerkung der Einsenderin: Interessant ist, dass das VG Münster in diesem Dublin-Verfahren nicht nur die Situation der Betroffenen während des Asylverfahrens in den Blick nimmt, sondern vielmehr auch nach Abschluss des Verfahrens. Dies hatte das VG in der Vergangenheit anders gesehen, sich diesbezüglich aber nun der Rechtsprechung vieler Gerichte angeschlossen. Dass die Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Rumänien, die besonders schutzbedürftig sind, äußerst prekär ist und je nach Ausgestaltung der Situation die Annahme der Gefahr einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gerechtfertigt sein kann, hatte das VG Münster in der Vergangenheit bereits angenommen. Bedingt durch die Corona-Pandemie steht nun auch die Situation für gesunde und arbeitsfähige Personen, die bereits einen Schutzstatus in Rumänien erhalten haben, auf dem Prüfstand.

Dokument:

VG Münster, B. v. 26.04.2021, 2 L 235.21.A (Dokument Nr. 3401)

Einsenderin: RAin Frauke Helmich, Westerkappeln

Inhaftierung minderjähriger Kinder kann gegen Art. 3 EMRK verstoßen und für Eltern und Geschwister Art. 8 EMRK verletzen

Den Antragstellenden, einer Familie, droht die erneute Überstellung nach Polen. Das minderjährige Kind befand sich vormals mit

seiner Familie als Fünfjähriger acht Monate in einem geschlossenen Lager in Ketrzyn. Die Verhältnisse dort hat der EGMR zwar nicht beanstandet, aber betont, dass trotzdem nicht übersehen werden könne, dass das Zentrum viele Eigenschaften einer echten Haftanstalt aufweise und deswegen als solche anzusehen sei. Entscheidend sei deshalb, dass der minderjährige Antragsteller für acht Monate dort untergebracht war. Das sei – im Verhältnis zu den anderen vom EGMR entschiedenen Fällen – bereits für sich als exzessiv anzusehen und begründe gegenüber einem fünfjährigen Kind einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Für die übrigen Antragsteller*innen wurde im Rahmen des Eilverfahrens die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 8 EMRK und somit ein Vollstreckungshindernis angenommen. Dabei geht das Gericht von einer „Vorverfolgung“ aus und wendet die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU analog an.

Anmerkung der Redaktion: Systemische Schwachstellen aufgrund einer regelhaften Inhaftierung von Asylsuchenden mit minderjährigen Kindern hat das Gericht mit Verweis auf die Zahlen aus dem Jahre 2020 verneint. So hatten im vergangenen Jahr 2.803 Personen in Polen Asyl beantragt, inhaftiert waren im gleichen Zeitraum insgesamt 739 Ausländer*innen (am 31.12.2020: 125 Asylsuchende). Da bei einer Weiterreise die Voraussetzung für eine Inhaftierung (Fluchtgefahr) bejaht würde, wird die Zahl inhaftierter Personen in Polen voraussichtlich weiter steigen. Damit wird in Dublin-Verfahren auch der Umgang Polens mit Familien mit minderjährigen Kindern weiter im Fokus stehen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf eine weitere stattgebende Entscheidung im Eilverfahren (VG Frankfurt/Oder, B. v. 25.02.2021, 2 L 17/21.A, juris). In jenem Verfahren war gegen eine alleinerziehende Mutter mit ihrem sechs Monate alten Kind im selben Lager in Ketrzyn Abschiebungshaft für die Dauer von 16 (!) Monaten vollzogen worden. (dk)

Dokument:

VG Frankfurt/Oder, B. v. 04.06.2021, VG 2 L 94.21.A (Dokument Nr. 3402)

Aufnahmebedingungen in und Überstellungen nach Italien

Sehr empfehlenswerte Informationsquellen zu den Aufnahmebedingungen in Italien und (Rück-) Überstellungen nach dort sind eine detaillierte Darstellung von Adriana Romer, Schweizerische Flüchtlingshilfe, zu den aktuellen Entwicklungen bei den Aufnahmebedingungen in Italien (Asylmagazin 6/2021, S. 207-214) sowie – im selben Heft – eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht von Lena Hupke zu Abschiebungen und Überstellungen nach dort (S. 214-217).

Frankreich: Individuelle Zusicherung der Unterbringung für alleinerziehende Frau erforderlich

Das VG Dresden stellt fest, dass eine Mutter und ihre beiden Kinder nicht nach Frankreich überstellt werden dürfen, ohne dass Frankreich die Unterbringung zugesichert habe. Die Antragsteller*innen haben einen Anspruch auf eine konkret-individuelle Zusicherung, da eine – wenn auch nur vorübergehende – Obdachlosigkeit nicht ausgeschlossen werden könne. Als besonders vulnerable Personen sei ihnen das – wenn auch nur geringe Risiko – nach ihrer Ankunft keine Unterstützung und Unterkunft zu finden, in ihrer konkreten Situation nicht zuzumuten.

Dokument:

VG Dresden, B. v. 12.04.2021, 12 L 955.20.A (Dokument Nr. 3403)

Einsender: RA Robin Michalke, Leipzig

Verfahren vor dem BAMF

Erfordernis einer Anhörung durch Sonderbeauftragte

Der Asylantrag eines senegalesischen Schutzsuchenden wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, nachdem er unter anderem angegeben hatte, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Die Anhörung wurde durch einen Sonderbeauftragten für Traumatisierte und Folteropfer durchgeführt. Das VG Berlin hat den Bescheid aufgehoben, ohne über den Asylantrag selbst zu entscheiden. Die Hinzuziehung einer/eines Sonderbeauftragte*n für geschlechtsspezifische Verfolgung zur Anhörung sei erforderlich.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 30.03.2021, VG 31 K 324/20 A (Dokument Nr. 3404)

Einsenderin: RAin Berenice Böhlo, Berlin

Folgen der Festnahme des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in der Türkei

Ende 2019 wurde die Festnahme eines Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in der Türkei bekannt (inzwischen freigesprochen). Dadurch gelangten vertrauliche Informationen zu Asylverfahren in Deutschland in die Hände des türkischen Staates. In der Sondersitzung des Innenausschusses beschwichtigte das BMI zunächst, weniger als 50 Verfahren bzw. weniger als 100 Personen seien betroffen. Infolge parlamentarischer Anfragen musste die Bundesregierung inzwischen einräumen, dass in 908 (statt 50) Asylverfahren insgesamt 1.438 Personen betroffen waren. 453 Personen hat das BAMF einen Schutzstatus verweigert, in 76 Fällen erst, nachdem die Festnahme des Vertrauensanwalts bereits bekannt war. Die Vermutung liegt nahe, dass abgelehnte Flüchtlinge in die Türkei abgeschoben worden sein könnten. Obwohl BAMF und Aus-

wärtiges Amt bzw. die Botschaft für die Gefährdung der Geflüchteten verantwortlich sind (indem eine steigende Zahl Ermittlungsanfragen an das Auswärtige Amt gerichtet wurde und die Botschaft nicht kontrollierte, dass der Vertrauensanwalt überlastet war und die Anfragen nicht zeitnah bearbeiten konnte), beantwortete die Bundesregierung Fragen zur Zahl der möglicherweise Abgeschobenen und zu ihrem Schicksal nicht, weil für Abschiebungen die Länder bzw. Ausländerbehörden zuständig seien. Das BAMF habe nach Bekanntwerden der Festnahme des Kooperationsanwaltes eine Gefährdungsanalyse der von der Beschlagnahme der Akten betroffenen Asylantragstellenden durchgeführt und berücksichtige die Ergebnisse, „in den betroffenen Asylverfahren auch weiterhin in jedem Einzelfall sorgfältig“. Allein der Umstand, dass türkische Behörden Kenntnis über ein Asylverfahren in Deutschland erlangt haben, begründe für die Betroffenen keinen Anspruch auf asylrechtlichen Schutz.

Dokument:

BT-Drs. 19/28552 (Auszug) – Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage von Ulla Jelpke, MdB (Dokument Nr. 3405)

Gerichte kassierten fast ein Drittel der überprüften Asyl-Bescheide

Nachdem die Aufhebungsquote bei gerichtlichen Überprüfungen von BAMF-Bescheiden in den letzten Jahren gesunken war, ist der Anteil der nach inhaltlicher Überprüfung durch die Gerichte für rechtswidrig erklärten BAMF-Bescheide 2020 deutlich auf 31,2 % gestiegen (= 21.224 von 68.061), bei Flüchtlingen aus Afghanistan wurden sogar ca. 60 % der gerichtlich überprüften BAMF-Bescheid kassiert (2019: 48,7%). Die bereinigte Schutzquote lag 2020 bei 57,3 % (2019: 56,6 %; 2018: 50,2 %).

Familienchutz machte beim Flüchtlingschutz nach der GFK 2020 insgesamt 82 % aus, d.h. 29.628 von 36.125 GFK-Anerkennungen betrafen Familienangehörige von bereits in Deutschland anerkannten GFK-Flüchtlingen – in mehr als der Hälfte der Fälle (16.953 = 57,2%) betraf dies in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen oder Personen mit Duldung oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis. 26.521 (25,9%) der 102.581 Asylerstanträge 2020 betrafen in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen, 8.703 davon Kinder anerkannter Flüchtlinge (32,9%). Die „bereinigte Schutzquote“ bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren lag 2020 bei 72 %.

Dokument:

BT-Drs. 19/28109 vom 30.03.2021 (Dokument Nr. 3406)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Materielles Asylrecht

EuGH: „Body Count“ kein hinreichender Prüfmaßstab für subsidiären Schutz

Der VGH Baden-Württemberg hat über zwei Klagen afghanischer Staatsangehöriger aus der Provinz Nangarhar auf subsidiären Schutz zu entscheiden (Art. 15 Buchst. c QRL = § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG). Aus seiner Sicht könnte nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG in beiden Fällen kein subsidiärer Schutz gewährt werden, weil dafür allein die Zahl der zivilen Todesopfer maßgeblich sei („body count“). Sie erreiche hier den vom BVerwG geforderten „Schwellenwert“ trotz hoher Opferzahlen nicht. Andere Umstände wiesen aber auf eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung der Zivilbevölkerung hin. Deshalb wollte der VGH vom EuGH wissen, welche Kriterien dafür gelten, dass eine relevante Bedrohung der Zivilbevölkerung anzunehmen sei.

Dazu der EuGH: Es dürfe nicht allein auf Grundlage einer vergleichsweise niedrigen Zahl ziviler Opfer in Konfliktgebieten entschieden werden. Werde systematisch nur ein einziges quantitatives Kriterium angewandt, könnten Personen ausgeschlossen bleiben, die tatsächlich Schutz benötigen. Ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung vorliege, könne nicht allein quantitativ entschieden werden anhand des Verhältnisses der Zahl ziviler Opfer zur Gesamtzahl der Bevölkerung in einem Konfliktgebiet. Erforderlich sei die umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerwG geht bisher von einem rein quantitativen Ansatz aus – wie viele zivile Opfer im Verhältnis zur Bevölkerung in einer Konfliktregion –, ohne einen zugrunde zu legenden „Schwellenwert“ exakt zu beziffern. Werde dieser nicht erreicht, sei die Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen (vgl. 10 C 13.10 und 10 C 9.08). Eine Wahrscheinlichkeit, verletzt oder getötet zu werden, von ca. 0,12 % oder 1 zu 800 pro Jahr liege weit unter dem erforderlichen Schwellenwert (vgl. 10 C. 6.13, Rn. 24): „Erst auf der Grundlage der quantitativen Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, ist eine wertende Gesamtbetrachtung zur individuellen Betroffenheit des Klägers möglich, für den keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände festgestellt worden sind“.

Konkret seien – so der VGH Baden-Württemberg – in Nangarhar diverse regierungsfeindliche nichtstaatliche Akteure – allen voran die Taliban und der Islamische Staat – aktiv. Die Sicherheitskräfte der Regierung, aber auch die sich gegenseitig bekämpfenden Kombattanten und die Zivilbevölkerung seien stark miteinander verwoben. Keine der Konfliktparteien habe größere Teile der

Provinz unter Kontrolle und könne für gewisse Stabilität sorgen. Die Nähe zu Pakistan ermögliche den Kämpfern, sich über die offene Grenze zurückzuziehen, auch erhielten sämtliche Terrorgruppen über die Landesgrenze Nachschub. Die Aufständischen schädigten Zivilisten massiv, z.B. durch Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser. Auch die Taliban verursachten durch ihre Kampfhandlungen zahlreiche zivile Opfer. Auch ihre Kampfmethoden verursachten willkürlich Schäden, indem Bomben an belebten Plätzen gezündet würden. 2018 seien etwa 0,08 bis 0,11 % der Bevölkerung zivile Opfer gewesen. Es gebe eine hohe Zahl an Binnenvertriebenen, ein Drittel der Bevölkerung Nangarhars seien Vertriebene und Rückkehrende. Die Kläger liefen im Ergebnis „im Falle ihrer Rückkehr in die Provinz Nangarhar [...] tatsächlich Gefahr, durch konfliktbedingte willkürliche Gewalt allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein“, sodass ihnen subsidiärer Schutz zu gewähren sei. Dies setze aber voraus, dass „diese Annahme nicht durch das quantitativ ermittelte Ausmaß an bislang erlittenen zivilen Opfern ausgeschlossen ist, sondern auf einer umfassenden Beurteilung aller relevanten Kriterien gründet“.

Der EuGH urteilte nun, eine ausschließlich quantitative Betrachtung dürfe nicht Grundlage der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c) QRL sein. Die Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz müsse auch „nicht quantifizierbare Gesichtspunkte einbeziehen können wie z.B. jüngste Entwicklungen eines bewaffneten Konflikts, die, auch ohne bereits zu einem Anstieg der Opferzahlen geführt zu haben, signifikant genug sind, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für die Zivilbevölkerung zu begründen“. Erforderlich sei eine „sowohl quantitative als auch qualitative Gesamtwürdigung aller relevanten Tatsachen“.

Dokument:

EuGH, U. v. 10.06.2021, Rs. C-901/19 – CF u. DN gg. BRD (Dokument Nr. 3407)

Flüchtlingsanerkennung wegen digitaler Überwachung im Ausland

Das BAMF hatte den Asylantrag eines politisch aktiven Kurden aus der Türkei abgelehnt, da zwischen Vorfällen und Ausreise drei bis vier Jahre lagen. Asylrelevanz sei daher nicht mehr gegeben. Das VG sieht jedoch Nachfluchtgründe durch Twitter-Beiträge und die Teilnahme an Demonstrationen. Durch eine breit angelegte Überwachungs- und Denunziierungskampagne des türkischen Staates sei davon auszugehen, dass türkischen Behörden die Äußerungen des Klägers bekannt seien. Im Kommentarfeld eines Tweets sei bereits ein spezieller Link gesetzt, der den Behörden unmittelbare Kenntnis vom Inhalt und Metadaten liefert, die eine Identifizierung ermöglichen. Die türkische Regierung habe eine eigene Smart-

phone-App zur Denunzierung unerwünschter Äußerungen entwickelt. Zur Strafverfolgung reiche bereits das Liken bestimmter Posts. Der Tatbestand der Präsidentenbeleidigung werde ausufernd angewandt, Kurd*innen müssten mit einer härteren Behandlung rechnen, und die Justiz könne nicht als unabhängig betrachtet werden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 07.12.2020, 13 A 5680.18 (Dokument Nr. 3408)

Einsenderin: RAin Sarah Benseidit

Positive Entscheidungen zu schwulen Männern

Verschiedene Verwaltungsgerichte hatten in den letzten Monaten über Asylklagen schwuler Männer zu entscheiden. Das VG Stuttgart erkennt in Kamerun zwar keine Gruppenverfolgung. Die strafrechtliche Verfolgung sei „weitgehend“ eingestellt worden. Da der Kläger seine Homosexualität jedoch offen auslebe, drohe ihm Verfolgung von staatlicher und nichtstaatlicher Seite. Auch das VG Arnberg erkennt in Russland jedenfalls die Gefahr einer nichtstaatlichen Verfolgung des dortigen Klägers. Das VG Osnabrück stellt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 V AufenthG zu Gunsten eines Mannes aus Mali in einem Folgeverfahren fest. Zwar sei der Folgeantrag zutreffend als unzulässig abgelehnt worden, weil die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht gewahrt sei. Der Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbots bestehe aber dennoch. Der Kläger werde aufgrund der Diskriminierung Homosexueller in Mali nicht in der Lage sein, dort ein menschenwürdiges Existenzminimum zu erwirtschaften. Das VG Düsseldorf schließlich hat entschieden, dass einem schwulen Mann aus Marokko die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei. Zwar habe sich Situation in den letzten Jahren etwas entspannt; eine Strafverfolgung drohe jedoch auch weiterhin.

Dokumente:

VG Stuttgart, U. v. 21.04.2021, A 8 K 10009/18 (Dokument Nr. 3409 a)

Einsenderin: RAin Natascha Raquet, Stuttgart
VG Arnberg, U. v. 19.05.2021, 1 K 6017/17.A (Dokument Nr. 3409 b)

VG Osnabrück, U. v. 26.05.2021, 4 A 188/19 (Dokument Nr. 3409 c)

Einsenderin: RAin Claire Deery, Göttingen

VG Düsseldorf, U. v. 31.05.2021, 23 K 3997/19.A (Dokument Nr. 3409 d)

Abschiebungsverbote für psychisch kranken jungen Mann mit Asperger-Autismus ohne familiäre Unterstützung in der Russischen Föderation

Der 22-jährige russische Kläger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit hatte, wie auch weitere Familienangehörige, die Russische Föderation verlassen und befindet sich in Deutschland in regelmäßiger psych-

iatrischer und psychotherapeutischer Behandlung aufgrund Asperger-Autismus, PTBS sowie einer rezidivierenden depressiven Störung. Das Gericht hat sowohl ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 als auch Abs. 7 S. 1 AufenthG bejaht. Der Kläger wäre bei einer Rückkehr nicht in der Lage, sein Existenzminimum zu sichern, da er aufgrund des Zusammenspiels der psychischen Erkrankung mit Autismus besonders auf Unterstützung durch Familienangehörige und einen routinierten Tagesablauf angewiesen ist und somit weder einer Beschäftigung nachgehen, noch möglicherweise vorhandene staatliche Hilfen einfordern könne. Ein gesundheitliches Abschiebungsverbot wurde damit begründet, dass eine Rückkehr (auch bereits die Androhung) zu einer Traumareaktivierung/Retraumatisierung, verbunden mit einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung, führen würde, die selbst durch eine weiterführende psychiatrische Behandlung nicht verhindert werden könnte.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht hat zu Recht auf die individuellen Besonderheiten in der Person des Klägers abgestellt, der zwar bis heute eine gute Ausbildung genießt (Abitur in der Russischen Föderation, begonnenes Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland), aber aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen auf ein überschaubares, vorhersagbares Umfeld und familiäre Unterstützung angewiesen ist. Ohne diese wird er sich nicht auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt durchsetzen können, aber auch die Hürden zum Erhalt gesetzlich vorgesehener Hilfen nicht nehmen können. Gleiche Hindernisse würden den Kläger beim Zugang zur medizinischen Behandlung aufgrund des Ärztemangels und der noch immer weit verbreiteten Korruption im Gesundheitswesen erwarten, worauf in dem Urteil zutreffend hingewiesen wird. (dk)

Dokument:

VG Lüneburg, U. v. 18.03.2021, 2 A 68/18 (Dokument Nr. 3410)

Flüchtlingsanerkennung wegen Endgamie für yezidische Frau

Die Klägerin, eine georgische Frau yezidischen Glaubens, war eine Beziehung mit einem Ukrainer christlichen Glaubens eingegangen. Nachdem die Familie der Frau von dieser Beziehung erfuhr, versuchten die Familienangehörigen das in der yezidischen Glaubensgemeinschaft herrschende Dogma des strikten Verbots, Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften zu heiraten, mit Drohungen und nach erfolgter Eheschließung auch mit körperlicher Gewalt durchzusetzen. Das Gericht hat eine Vorverfolgung bejaht und eine Schutzfähigkeit bzw. Schutzwilligkeit des georgischen Staates verneint. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der georgische Staat noch nicht ausreichend willens und in der Lage sei, bei häuslicher Gewalt gegen Frauen Schutz i. S. d. § 3d AsylG zu

gewähren. Häusliche Gewalt werde immer noch als interne Familienangelegenheit betrachtet. Hinzu komme, dass die Yeziden in einer Art selbstgewählter Isolation leben, weshalb der georgische Staat bei internen familiären oder religiösen Sachverhalten mehr noch von einer innerfamiliären Angelegenheit ausgehe und nicht schützend einschreite.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht weist zu Recht auf die immer noch bestehenden Defizite in der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gegen Diskriminierung hin. Dabei vergleicht es auch die Zahlen der Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt in Georgien (ca. ein Verfahren auf 3.000 Einwohner*innen) und der Bundesrepublik (ein Opfer auf 600 Einwohner*innen) und kommt zu dem Schluss, dass eine Strafverfolgung in Georgien zwar existiert, die allermeisten Fälle häuslicher Gewalt aber nicht einmal erfasst werden. Die Effektivität der Strafverfolgung erweist sich in dem vorliegenden Fall – auch wegen der besonderen Verfolgungsqualität durch die Familie / Glaubensgemeinschaft – als unzulänglich. Die Frage der Schutzwilligkeit des georgischen Staates stellt sich damit aber auch in weiteren Fallkonstellationen, in denen die Akteur*innen, von denen die Verfolgung ausgeht, sehr viel Energie dafür aufwenden und die Schutzsuchenden ein Merkmal erfüllen, das von der georgischen Mehrheitsgesellschaft nicht akzeptiert bzw. toleriert wird. Zu denken ist dabei unter anderem an religiöse Minderheiten, LSBTIQ, Migrant*innen und people of colour, die (durch die Familie) Diskriminierung erfahren und mangels Akzeptanz des „Andersseins“ in der Bevölkerung keinen ausreichenden staatlichen Schutz erhalten werden. (dk)

Dokument:

VG Stade, U. v. 25.03.2021, 3 A 2387.17 (Dokument Nr. 3411)

Studie: Abschiebungen nach Afghanistan

Abschiebungen nach Afghanistan bringen die Menschen in Gefahr: Rückkehrenden drohen Gefahr für Leib und Leben, Verelendung und Verfolgung. Unter anderem werden ihnen wegen der Flucht nach Europa Verrat, Verwestlichung, unmoralisches Verhalten oder die Abkehr vom Islam vorgeworfen. Die Familien von Europa-Rückkehrer*innen sind dadurch ebenfalls gefährdet. Auch deshalb fehlt abgeschobenen Afghan*innen vielfach das überlebenswichtige familiäre Netz. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Sozialwissenschaftlerin und Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann im Auftrag von Diakonie Deutschland, Brot für die Welt und der Diakonie Hessen. Die Organisationen fordern deswegen einen sofortigen Abschiebestopp nach Afghanistan.

Dokumente:

Friederike Stahlmann, „Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans“, Studie, hrsg. v. Diakonie Deutschland, Brot für die Welt, Diakonie Hessen, Juni 2021 (Dokument Nr. 3412 a)

dies., Zusammenfassung und Hintergrundinformationen zur Studie (Dokument Nr. 3412 b)

Presseerklärung der Herausgeber*innen (Dokument Nr. 3412 c)

Regelhaft kein nationales Abschiebungsverbot bzgl. Afghanistan für junge, gesunde und alleinstehende Männer nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK

In seinem Grundsatzurteil stellt das OVG Hamburg fest, dass die Anforderung eines Abschiebungsverbotes nach Afghanistan regelhaft nicht bei jungen, gesunden und alleinstehenden jungen Männern erfüllt sei. Eine andere Bewertung ergebe sich weder aus einem mehrjährigen Aufenthalt in Europa noch dadurch, dass der Kläger überwiegend im Iran gelebt habe.

Dies gelte auch dann, wenn in der konkreten Person keine besonderen begünstigenden Umstände wie erhebliches Vermögen, finanzielle Unterstützung aus dem Ausland oder ein vorbestehendes familiäres bzw. sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan gegeben seien. Eine andere Bewertung könne bei Hinzutreten gewichtiger erschwerender Umstände im Einzelfall angezeigt sein.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht befasst sich eingehend mit den vorliegenden Erkenntnisquellen zu Afghanistan. Hervorzuheben ist, dass es generell von keinem Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Situation ausgeht, dies jedoch dann anders beurteilen will, wenn individuelle Umstände in der Person des Asylbewerbers durchgreifende Zweifel daran begründen, dass er die erforderliche Anpassungs-, Durchsetzungs- und auch (wirtschaftliche) Durchhaltefähigkeit aufweist (Rn. 55 ff). Dies sei der Fall, wenn die erforderlichen sprachlichen und soziokulturellen Kompetenzen nicht vorlägen. Andere Gruppen von Rückkehrer*innen, wie insbesondere Familien mit kleinen Kindern, Familien ohne ein erwachsenes männliches Mitglied sowie ältere, behinderte oder kranke Menschen, wiesen demgegenüber ein höheres Maß an Vulnerabilität auf.

Ausführlich widmet sich das OVG der Möglichkeit, mithilfe der Leistungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr das Existenzminimum in Afghanistan zu sichern, und gelangt zu der Annahme, dass diese für mehrere Jahre ausreichend seien.

Mögliche Veränderungen durch den bevorstehenden Abzug ausländischer Truppen werden im Urteil nicht erwogen. Abzuwarten bleibt daher, ob das OVG auch bei der zu erwartenden Zuspitzung der humanitären Situation in Afghanistan seiner bisherigen

Linie weiter folgen wird. Bis dahin sollte in der Rechtsvertretung bei alleinstehenden jungen Männern darauf geachtet werden, besondere Schutzbedarfe zu prüfen und ggf. geltend zu machen. (Ib)

Dokument:

OVG Hamburg, U. v. 25.03.2021, 1 Bf 388.19.A (Dokument Nr. 3413)

Drittstaatenfälle

Verhältnis Norwegen – EU in Asylverfahren

Der Asylantrag des Klägers war 2008 in Norwegen abgelehnt und er selbst abgeschoben worden. 2014 beantragte er in Deutschland Asyl. Das BAMF ersuchte Norwegen um Wiederaufnahme. Dies wurde jedoch abgelehnt: Norwegen sei nach der Dublin-III-VO nicht mehr zuständig. Das BAMF lehnte den Antrag daraufhin als unzulässigen „Zweit Antrag“ ab. Dagegen klagte der Betroffene beim VG Schleswig.

Das VG legte dem EuGH die Frage vor, ob ein Asylantrag auch dann als unzulässiger „Folgeantrag“ i. S. d. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d VerfahrensRL (RL 2013/32/EU) abgelehnt werden dürfe, wenn das Erstverfahren in einem Drittstaat (Norwegen) durchgeführt worden sei, dessen Asylsystem sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem im Unionsrecht vorgesehenen System gleichwertig sei.

Dem widersprach der EuGH: Ein Asylantrag in einem Drittstaat sei nach EU-Recht kein „Antrag auf internationalen Schutz“, eine Entscheidung darüber keine „bestandskräftige Entscheidung“. Zwar nähmen Norwegen und Island z. T. am europäischen Asylsystem teil. Sie seien aber nicht einem EU-Mitgliedstaat gleichzustellen. Das BAMF muss einen Antrag auf internationalen Schutz daher auch dann inhaltlich prüfen, wenn ein früherer Antrag in Norwegen abgelehnt wurde.

Dokument:

EuGH, U. v. 20.05.2021, Rs. C-8/20, L. R. gg. BRD (Dokument Nr. 3414)

Bulgarien: Familie droht unmenschliche Behandlung, da Eltern den Lebensunterhalt für Kinder nicht werden sichern können

Das VG Dresden hat entschieden, dass für eine Familie mit fünf Kindern bei der Rückkehr nach Bulgarien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der GrCH bzw. Art. 3 EMRK droht. Es sei nicht möglich, dass beide Elternteile zugleich arbeiten gingen, da zumindest das Kleinstkind in dieser Zeit nicht betreut werden könne. Es gebe in Bulgarien weder ein familiäres Netzwerk noch die realistische Möglichkeit einer öffentlichen Betreuung. Nur ein Verdienst reiche bei einer 7-köpfigen Familie nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus.

Dokument:

VG Dresden, B. v. 27.01.21, 4 K 5916.17.A (Dokument Nr. 3415)

Einsender: RA Robin Michalke, Leipzig

Abschiebungsverbote wg. Verletzung von Art. 3 EMRK in EU-Mitgliedstaaten

Im Fall eines „jungen, gesunden, alleinstehenden Mannes“ aus dem Sudan hatte das VG Hannover entschieden, dass auch nicht als vulnerabel geltenden Schutzberechtigten in Italien eine unmenschliche Behandlung drohe.

Das NdsOVG lehnte den auf eine Grundsatzrüge gestützten Zulassungsantrag des BAMF wegen nicht hinreichender Darlegung ab. Der Antrag setze sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht substantiiert auseinander. Er erschöpfe sich überwiegend in Zitaten aus der Rechtsprechung, die hinsichtlich der aufgeworfenen Tatsachenfragen zu einer anderen Bewertung gelangen. Anders als das VG habe das BAMF u. a. ältere Erkenntnisinstrumente angeführt, die die Auswirkungen der Pandemie noch nicht berücksichtigten.

Anmerkung des Einsenders: Die Rechtsprechung zu nicht vulnerablen Schutzsuchenden mit Status in Italien bleibt uneinheitlich. Ganz überwiegend wird eine Rückkehr für zumutbar erachtet. Durch die Ablehnung des Zulassungsantrags wegen mangelnder Darlegung drückt sich das OVG zwar davor, Farbe zu bekennen. Das OVG macht aber einmal mehr deutlich, dass die strengen (teilweise überzogenen) Hürden für die Darlegung einer Grundsatzfrage für BAMF und Anwaltschaft gleichermaßen gelten.

Eine viel brisantere Rechtsfrage des vorliegenden Falls hatte das BAMF jedoch nicht im Blick: Ist trotz des Urteils des EuGH in Sachen Hamed und Omar eine auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gerichtete Klage zulässig?

Vorliegend wurde nur noch die Feststellung von Abschiebungsverböten geltend gemacht, um später die von Italien gewährte Flüchtlingsanerkennung über das EÜÜVF übertragen zu können. Bei einer Komplettanfechtung wäre eine neuerliche Flüchtlingsanerkennung wegen des Regimewechsels im Sudan und der ungeklärten Frage der Bindungswirkung von Anerkennungen in anderen Mitgliedsstaaten ungewiss. Einige Gerichte verneinen ein Wahlrecht zwischen „aufenthaltsrechtlicher Lösung“ (Abschiebungsverbote) und „asylrechtlicher Lösung“ (Komplettanfechtung mit Neubescheidung durch BAMF).

Dokumente:

VG Hannover, U. v. 23.11.2020 – 5 A 7841.18 (Dokument Nr. 3416 a)

NdsOVG, B. v. 03.03.2021, 10 LA 33.21 (Dokument Nr. 3416 b)

Einsender: RA Simon Hagemann, Göttingen

Keine Abschiebung Schutzberechtigter nach Griechenland

Das OVG Lüneburg hält die Ablehnung eines Asylantrags von Personen, die bereits in Griechenland internationalen Schutz zugesprochen bekommen haben, nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig für rechtswidrig. Durch die Lebensbedingungen und fehlende staatliche Hilfe seien im Falle einer Rücküberstellung die Grundrechte aus Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK verletzt. Ergänzend zum Hinweis auf die Pressemitteilung (ANAZAR 2/2021, S. 19, Dokument Nr. 3374 a) dokumentieren wir den Volltext.

Dokument:

OVG Lüneburg, B. v. 19.04.2021, 10 LB 244.20 (Dokument Nr. 3417)

Prozessrecht

Keine Entscheidung über Hilfsantrag bei erfolgreichem Hauptantrag

Die Kläger*innen hatten sich gegen den Bescheid des BAMF gewandt, mit dem ihr Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Der Hauptantrag lautete auf Aufhebung des Bescheids. Hilfsweise wurde beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Kläger*innen als Flüchtlinge anzuerkennen, ihnen subsidiären Schutz zu gewähren bzw. festzustellen, dass Abschiebungsverbote vorliegen. Mit Urteil vom 22.12.2020 hatte das VG Trier dem Hauptantrag stattgegeben, den Bescheid aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Diesbezüglich hatte es ausgeführt, dass es auch über den Antrag auf die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der weiter hilfsweise beantragten Schutzformen zu entscheiden habe, weil diese für den Fall als gestellt gelten sollten, dass das Gericht den Bescheid auf den Hauptantrag hin aufhebe. Das OVG stellt fest, dass die Verpflichtungsklage unter die prozessuale Bedingung gestellt worden war, dass der Hauptantrag erfolglos bleibe. Da aber bereits die Anfechtungsklage statthaft und begründet war, durfte das VG aufgrund des Nichteintritts der prozessualen Bedingung nicht mehr über die Hilfsanträge entscheiden. Eine Klageabweisung hätte mithin nicht ergehen dürfen.

Dokument:

OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 04.05.2021, 7 A 10266.21.OVG (Dokument Nr. 3418)

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsbeendigung

Reiseunfähigkeit – Anforderungen an Atteste

Die vollziehbar ausreisepflichtige Antragstellerin hatte bei der Ausländerbehörde die Aussetzung ihrer Abschiebung wegen einer auf ihrer Suizidalität beruhenden Reiseunfähigkeit beantragt. Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag ab. Es wurde Klage erhoben und der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diesen Antrag wies das VG Berlin zurück. Die vorgelegten ärztlichen Atteste entsprächen nicht den gesetzlichen Anforderungen, seien nicht aktuell und belegten keine Reiseunfähigkeit. Es bestünde weiter kein Zweifel daran, dass die Ausländerbehörde der Suizidalität während des Abschiebevorgangs durch geeignete Vorkehrungen begegnen könne. Das OVG hat die Ausländerbehörde zur einstweiligen Duldung verpflichtet.

Anmerkung des Einsenders: Laut OVG entsprachen die vorgelegten Atteste den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG, obwohl ihnen nicht im Detail zu entnehmen war, welche Methode der Tatsachenerhebung angewandt wurde. In den Attesten hieß es lediglich, dass die Diagnose auf einer leitliniengemäß durchgeführten standardisierten psychiatrischen Exploration während einer längeren Behandlung beruhte.

Ferner waren die Atteste hinreichend aktuell. Dass das zweite vorgelegte Attest inhaltlich im Wesentlichen dem deutlich älteren ersten entsprach, sah das OVG als Beleg für einen kaum veränderten Gesundheitszustand. Zweifeln müsse die Ausländerbehörde mit der Anordnung einer eigenen Untersuchung nach § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG begegnen.

Auch die Reiseunfähigkeit hält das OVG für belegt. Die Atteste sprachen von einem „erhöhten“ bzw. „massiven“ Suizidrisiko; zur wahrscheinlichen Folge der Abschiebung hieß es, dass „hochwahrscheinlich mit weiteren Suizidversuchen zu rechnen“ sei. Schließlich führt das OVG aus, dass die von der Ausländerbehörde dargelegten Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Suizids allein den Abschiebevorgang betreffen. Es wurde versäumt, darzulegen, wie Suizidhandlungen unmittelbar nach Ankunft im Herkunftsstaat auszuschließen seien.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 14.05.2021, 2 S 12.21 (Dokument Nr. 3419)

Einsender: RA Philip Rusche, Berlin

Kein Einreiseverbot nach aufgehobener Abschiebungsentscheidung

Auf Vorlage des BVerfG zur RL 2008/115/EG (Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) und zum dort vorgese-

henen „Einreiseverbot“ entschied der EuGH, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das gegen eine*n Drittstaatsangehörige*n zeitgleich mit einer Ausweisungsverfügung verhängt wurde, nicht aufrechterhalten werden darf, wenn eine zunächst gleichzeitig erlassene Rückkehrentscheidung (im deutschen Recht: Androhung der Abschiebung), aufgehoben wurde. Dies gelte auch, wenn die Ausweisungsverfügung in der Zwischenzeit bestandskräftig wurde und der Abschiebung die Einstufung des Heimatstaats als nicht sicher und damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung entgegenstehe. Das rechtfertige aber keine vollständige Aufhebung der Abschiebungsentscheidung, sondern lediglich eine Aufschiebung der Vollstreckung.

Dokument:

EuGH, U. v. 03.06.2021, BZ gg. Westerwaldkreis, Rs C-546/19 (Dokument Nr. 3420)

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Abschiebungshaft

Kein Verweis auf Beschwerde gegen gerichtliche Haftanordnung bei behördlichem Freiheitsentzug

Abschiebungshaft als Freiheitsentzug muss in jedem Stadium der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein. Daran erinnert das Bundesverfassungsgericht und gibt der Verfassungsbeschwerde gegen eine behördliche Ingewahrsamnahme statt. Der Bevollmächtigte des Betroffenen hatte nach der Abschiebung einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der behördlichen Festnahme vor Haftanordnung durch das Amtsgericht gestellt. Diesen Antrag hatte das Landgericht als „isolierten Feststellungsantrag“ gewertet und verworfen: Die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme sei im Verfahren der Beschwerde zu prüfen.

Das BVerfG erinnert daran, dass Rechtsschutz gegen freiheitsentziehende Maßnahmen auch dann noch gesucht werden kann, wenn die Maßnahme sich bereits erledigt hat. Die Ansicht des Landgerichts schließe demgegenüber eine Sachprüfung aus und sei in keiner möglichen Deutung mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar. Sollte das Landgericht der Ansicht sein, die Feststellung der Rechtswidrigkeit könne nur beantragen, wer gegen die Freiheitsentziehung fristgerecht Beschwerde eingelegt habe, so läge darin ein offenkundiger Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Der Betroffene könne auch nicht auf die (hier fristgerecht eingelegte) Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Anordnung der Haft verwiesen werden. Die Überprüfung der (vorangehenden) behördlichen Freiheitsentziehung stelle einen eigenen Verfahrensgegenstand dar. Das BVerfG verwies die Sache zurück ans Landgericht.

Dokument:

BVerfG, B. v. 16.04.2021, 2 BvR 2470/17 (Dokument Nr. 3421)

Keine voreilige Vermutung der Fluchtgefahr

Der BGH konkretisiert die Anforderungen an die mit dem „Hau-Ab-Gesetz II“ von 2019 in § 62 Abs. 3a AufenthG eingeführten widerleglichen Vermutungstatbestände für das Vorliegen einer Fluchtgefahr.

Der Tatbestand nach § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG, wonach Fluchtgefahr zu vermuten ist, wenn der/die Ausländer*in sich bereits in der Vergangenheit einer Abschiebung entzogen hat, setze in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung zu § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG a. F. weiter voraus, dass die betroffene Person eine konkrete, auf ihre Abschiebung gerichtete Maßnahme vereitelt habe. Vorliegend waren lediglich Ausreisepflichtaufforderungen ergangen. Dass der Betroffene die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise nicht nutzte, durfte ihm nicht angelastet werden.

Der Vermutungstatbestand des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG lag nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht vor. Ob der Betroffene seinen Aufenthaltsort ohne Anzeige gegenüber der Behörde gewechselt hatte, konnte dabei offen bleiben, da jedenfalls der gesetzlich geforderte behördliche Hinweis auf die Anzeigepflicht von den Vorinstanzen nicht überprüft worden war.

Nicht hinreichend aufgeklärt worden war lt. BGH auch, ob überhaupt eine Ausreisepflicht bestand. Der Betroffene berief sich nämlich darauf, zwischenzeitlich in sein Heimatland ausgereist gewesen zu sein. Dies hätte eine erneute Rückkehrentscheidung erforderlich gemacht. Amts- und Landgericht hatten seinen Vortrag schlicht nicht geglaubt und darauf verwiesen, dass kein Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung festzustellen war. Hierzu hält der BGH fest: Dem Fehlen der Grenzübertrittsbescheinigung in der Akte darf nur Bedeutung beigegeben werden, wenn der Betroffene darüber aufgeklärt worden ist, dass und wie er diese einer deutschen Stelle aushändigen soll (vgl. Ziff. 50.4.1.2 VwV-AufenthG). Ein solcher Hinweis war nicht dokumentiert. Überdies moniert der BGH, dass „der gebotene Abgleich der Feststellungen des Amtsgerichts mit dem Inhalt der Ausländerakten“ beim Landgericht „nicht stattgefunden haben“ könne. Denn das Amtsgericht sei der Behauptung der Ausländerbehörde gefolgt, wonach der Pass des Betroffenen keinen Einreisestempel des Herkunftslandes enthalte; tatsächlich fanden sich in einer bei der Akte befindlichen Kopie gleich mehrere solche Stempel für den in Frage kommenden Zeitraum.

Dokument:

BGH, B. v. 20.04.2021, XIII ZB 47/20 (Dokument Nr. 3422)

Rechtswidrige Inhaftierung von Mutter minderjähriger Kinder

Abschiebungshaft bei Familien mit minderjährigen Kindern bleibt eins der problematischsten Themen dieses Rechtsbereichs.

Vorliegend wurde die Mutter von zwei Kindern (9 und 16 Jahre alt) zum Zwecke der Überstellung nach Frankreich inhaftiert, was zu einer mehrwöchigen Trennung von Mutter und Kindern führte.

Der BGH weist zunächst darauf hin, dass eine Haftanordnung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zwar grundsätzlich eine Trennung der betroffenen Person von ihren minderjährigen Kindern rechtfertigen könne, wenn ein Haftgrund vorliegt. Das Gericht betont aber, dass dies nur im äußersten Fall und für die kürzest mögliche Zeit geschehen dürfe, da neben dem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG) hier auch die Grundrechte des Schutzes der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und des Schutzes des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) betroffen sind. Besonders sorgfältig müsse die Prüfung ausfallen, wenn die minderjährigen Kinder während der Haft eines Elternteils nicht durch einen anderen Elternteil oder ein anderes volljähriges Familienmitglied betreut werden können.

Der BGH rügt, dass der Haftantrag keinerlei Ausführungen zu diesen Punkten macht. Noch nicht einmal der Aufenthaltsort der Kinder war im Zeitpunkt der Haftanordnung bekannt. Die Fehler wurden auch vor Amts- und Landgericht nicht geheilt: Ausführungen zu den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wurden nicht nachgereicht, so dass auch die Betroffene dazu nicht angehört werden konnte.

Anmerkung des Einsenders: Eltern mit Kindern gehören weder allein noch mit ihren Kindern in Haft. Insbesondere die in Bayern gelegentlich anzutreffende Praxis, ausreisepflichtige Eltern zu inhaftieren und deren unbetreute Kinder in Jugendeinrichtungen zu schicken, dürfte mit dieser Entscheidung nicht mehr zu halten sein.

Dokument:

BGH, B. v. 23.03.2021, XIII ZB 95/19 (Dokument Nr. 3423)

Kein Ausreisegewahrsam ohne richterliche Ermessensausübung

Während die Abschiebungshaft anzuordnen ist, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG), steht die Anordnung des Ausreisegewahrsams stets im Ermessen des/der Haftrichter*in (§ 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG). Daran erinnert der BGH und erklärt die Haft für unrechtmäßig, wenn das Gericht in seiner Entscheidung nicht erkennen lässt, dass es seinen Ermessensspielraum gesehen und nach welchen Überlegungen es sein Ermessen ausgeübt hat.

Ferner weist der BGH darauf hin, dass im Verfahren über Freiheitsentziehungen keine Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die ladungsfähige Anschrift der betroffenen Person mitgeteilt wird. Es sei hinreichend, wenn diese anders identifiziert werden kann, solange kein Rechtsmissbrauch zu besorgen sei.

Anmerkung des Einsenders: Bei der Ermessensausübung muss das Gericht die relevanten persönlichen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Zu diesen Umständen (wozu z. B. die Arbeitsstelle gehören kann) muss das Haftgericht den Betroffene befragen, anderenfalls die Ausreisegewahrsamsanordnung rechtswidrig ist. Dies wird häufig nicht beachtet; bekanntlich dauern Anhörungen der Betroffenen ja regelmäßig nur wenige Minuten. Damit dürfte jetzt jedenfalls bei Ausreisegewahrsamsverfahren Schluss sein.

Dokument:

BGH, B. v. 23.02.2021, XIII ZB 50/20 (Dokument Nr. 3424)

Verletzung des fairen Verfahrens durch unziemlich kurze Ladungsfrist

Der Betroffene wurde nach erfolglosem Flughafenasylverfahren im Transitbereich des Flughafens Frankfurt/Main festgehalten. Das AG Frankfurt ordnete die einstweilige Freiheitsentziehung bis 16.03.2018 an. Am 07.03.2018 ordnete das AG dann den Aufenthalt des Betroffenen in der Asylunterkunft des Flughafens zur Sicherung der Abreise bis 10.03.2018 an. Zum Anhörungstermin um 13:15 Uhr war der in Hannover ansässige Bevollmächtigte des Betroffenen per Fax um 12:19 Uhr desselben Tages geladen worden.

Das LG sah keine Verletzung der Rechte des Betroffenen. Der Bevollmächtigte habe keinen Verlegungsantrag gestellt. Demgegenüber stellt der BGH eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens fest. Betroffene hätten das Recht, durch eine*n Bevollmächtigte*n ihres Vertrauens vertreten zu werden. Das Gericht müsse dafür Sorge tragen, diesem/dieser die Teilnahme an einem Termin zu ermöglichen. Ggf. dürfe nur vorläufig Haft angeordnet werden, und es müsse ein neuer Termin bestimmt werden. Vereitele das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung die Teilnahme des/der Bevollmächtigten an der Anhörung, so führe dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft. Dem Bevollmächtigten sei hier keine realistische Chance gewährt worden, auch nur Terminverlegung zu beantragen. Binnen einer Stunde sei keine Reaktion auf das Fax zu erwarten gewesen. Eine Eilbedürftigkeit habe zudem nicht bestanden, da die Freiheitsentziehung per einstweiliger Anordnung ohnehin über den 07.03.2018 hinaus angeordnet war.

Anmerkung des Einsenders: Man könnte – insbesondere mit Blick darauf, dass die zu verlängernde Haftanordnung erst Tage später auslief, es also gar keinen Grund zur Eile gab – auch sagen: Eine derartige Vorgehensweise ist anstößig – und unfair!

Dokument:

BGH, B. v. 18.05.2021, XIII ZB 32/19 (Dokument Nr. 3425)

Anwesenheit Dritter bei Anhörung macht Haft rechtswidrig

Im Anhörungstermin vor dem Landgericht wurden Zeug*innen angehört. Das Protokoll vermerkte lediglich, diese seien „mit Dank entlassen“ worden, nicht, dass sie auch den Sitzungsraum verließen. Der BGH entschied: Der Grundsatz, dass Haftanhörungen nichtöffentlich sind, sei hier verletzt (§ 170 Abs. 1 S. 2 GVG i. V. m. § 23a Abs. 2 Nr. 6 FamFG), den Beweis erbringe das Anhörungsprotokoll, zumal sich die beteiligten Richter*innen in einer angeforderten Stellungnahme nicht mehr an die Details erinnern konnten. Die Haft war rechtswidrig.

Anmerkung des Einsenders: Die Entscheidung dürfte auch für den Fall gelten, dass Eheleute zusammen festgenommen und dann im Beisein des jeweils anderen angehört werden, wie es (wohl aus „Beschleunigungs- oder Vereinfachungsgründen“) immer wieder passiert.

Dokument:

BGH, B. v. 23.03.2021, XIII ZB 29/19 (Dokument Nr. 3426)

Zur Anhörung sind alle Bevollmächtigten zu laden

Der Betroffene befand sich im Anschluss an ein erfolgloses Flughafenasyilverfahren in Abschiebungshaft. Im Haftverfahren beauftragte er einen weiteren Bevollmächtigten. Zur Anhörung über den Verlängerungsantrag der Ausländerbehörde lud das AG jedoch nur die ursprüngliche Bevollmächtigte. Im Anhörungstermin war der Betroffene nicht anwaltlich vertreten. Das LG stellt fest: Der Grundsatz des fairen Verfahrens erlaube Betroffenen, sich durch Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten zu lassen. Vereitele das Gericht durch seine Verfahrensführung die Teilnahme eines (hier: von mehreren) Bevollmächtigten an der Anhörung, so führe dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft.

Dokument:

LG Hamburg, B. v. 22.12.2020, 329 T 3/20 (Dokument Nr. 3427)

Keine Haft, wenn behördlicher Informationsfluss tröpfelt

Der Betroffene befand sich zum Zeitpunkt des letzten Haftverlängerungsbeschlusses (22.02.2021) bereits etwa drei Monate in Abschiebungshaft. Um 11:04 Uhr am 22.02. teilten die pakistanischen Behörden dem Bundespolizeipräsidium per Mail mit, er könne nicht als deren Staatsbürger identifiziert werden. Die örtlich zuständige Bundespolizeiinspektion Rosenheim wurde darüber zunächst nicht informiert, das AG ordnete um 14:20 Uhr am Nachmittag Verlängerung der Haft an, aus der der Betroffene dann am 25.02. vormittags entlassen wurde, nachdem die Inspektion Rosenheim am Nachmittag des 24.02. die Information aus Pakistan erhalten hatte.

Das LG stellt klar: Betroffene haften nicht für einen zähen innerbehördlichen Informationsfluss. Das Gericht führt aus: „Bei der Freiheitsentziehung handelt es sich um einen schweren Grundrechtseingriff. Daher hat die Behörde, welche einen solchen veranlasst, auch sicherzustellen, dass eine Haftentlassung unverzüglich erfolgt, wenn die Haftgründe entfallen. Es ist daher eine entsprechende Organisationsstruktur einzurichten und vorzuhalten, um sicherzustellen, dass entsprechende Informationen, welche den Wegfall des Haftgrundes begründen, unverzüglich weitergeleitet werden können, um eine unverzügliche Entscheidung über die Haftentlassung zu veranlassen.“ Dem AG habe telefonisch bereits am 22.02. mitgeteilt werden können und müssen, dass die Abschiebung an der fehlenden Identifizierung scheitere.

Dokument:

LG Landshut, B. v. 15.04.2021, 63 T 747/21 (Dokument Nr. 3428)

Keine Haftanordnung ohne vollständige Vorlage der Ausländerakte

Das LG greift die Entscheidung des BVerfG v. 14.05.2020, 2 BvR 2345/16, auf, wonach vor Abschiebungshaftanordnung die vollständige Ausländerakte vom Haftgericht beizuziehen ist (s. dazu bereits ANA-ZAR 2/2021, S. 21). Im vom LG Landshut entschiedenen Verfahren haben weder das erstmals Haft anordnende Gericht noch die Haftverlängerungsgerichte dieser Vorgabe genügt, so dass die gesamte Inhaftierung rechtswidrig war.

Minutiös legt das LG dar, welche konkreten Unterlagen aus der Ausländerakte welchem Gericht jeweils nicht vorgelegen haben. Eine Bewertung der nicht vorgelegten Unterlagen auf ihre „haftrechtliche Relevanz“ erfolgt nicht. Wörtlich heißt es vielmehr in der Entscheidung: „Eine zufällige Auswahl von relevanten Bestandteilen aus der Ausländerakte zur Übersendung an das Gericht, welches mit der Frage der Haftanordnung befasst ist, genügt nicht den durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen.“

Anmerkung des Einsenders: In Haftverfahren sollte zukünftig immer ein gründlicher Abgleich der Ausländerakte mit den sich in der Gerichtsakte befindlichen Aktenbestandteilen erfolgen. Fehlt irgendeine Unterlage, ist die Haftanordnung rechtswidrig!

Dokument:

LG Landshut, B. v. 21.04.2021, 63 T 174/21 (Dokument Nr. 3429)

Einsender (für alle Entscheidungen zur Abschiebungshaft in dieser Ausgabe): RA Peter Fahlbusch, Hannover

Freizügigkeitsrecht

Verlustfeststellung wirkt bis zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung fort

Ein polnischer Staatsangehöriger in den Niederlanden erfüllte aus Sicht der dortigen Behörden keinen der Freizügigkeitstatbestände des Art. 7 RL 2004/38/EG, und es erging eine „Ausweisungsverfügung“. Diese wurde, obwohl auch der Verdacht von Straftaten vorlag, ausdrücklich nicht auf eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des Art. 27 RL 2004/38/EG gestützt. Der Betroffene reiste nach Deutschland und kehrte einen Monat später in die Niederlande zurück, wo er festgenommen und in Abschiebungshaft genommen wurde. Der EuGH hatte darüber zu entscheiden, ob eine solche „Ausweisungsverfügung“ nach der Ausreise weitere Wirkungen entfalte, ob mit Rückkehr umgehend ein neues Aufenthaltsrecht nach Art. 6 RL 2004/38/EG entstehen, oder ob man für eine bestimmte Frist dem Aufnahmemitgliedstaat fernbleiben müsse. Der EuGH entschied, dass die bloße physische Ausreise nicht ausreiche, sondern der Aufenthalt im Staat der Ausreisepflicht „tatsächlich und wirksam beendet“ sein muss. Bestimmte Abwesenheitszeiten dürften nicht verlangt werden. Diese Umstände seien einzelfallbezogen zu würdigen und könnten z.B. die Abmeldung, Kündigungen der Wohnung, Wasser- oder Stromversorgung etc. beinhalten. Ohne einen solchen Nachweis bedürfe es keiner erneuten „Ausweisungsverfügung“, die alte Entscheidung gelte vielmehr fort.

Anmerkung der Redaktion: Das Handeln der niederländischen Behörden entspräche nach deutscher Rechtslage einer Maßnahme nach § 5 Abs. 4 FreizügG. Einer Ausweisung aufgrund einer Gefahr entspräche § 6 FreizügG/EU. Die Entscheidung des EuGH gibt den Behörden weiterhin keine Möglichkeiten, ausreisepflichtige Unionsbürger*innen, die keine Straftaten begangen haben, dauerhaft fernzuhalten. Die Neuentstehung des bedingungslosen Aufenthaltsrechts für drei Monate nach Art. 6 RL 2004/38/EG (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU) könnte jedoch bei einer reinen Aus- und Wiedereinreise zukünftig verneint werden, wenn nicht darüber hinaus objektive Anzeichen für eine Beendigung der Beziehungen zum Mitgliedstaat vorliegen. Diese Umstände richten sich dem EuGH zufolge u. a. nach dem Grad der Integration (Rn. 92) und müssten somit bei Personen in prekären Verhältnissen großzügiger ausgelegt werden (z. B. könnte ohne Wohnung auch kein Mietvertrag gekündigt werden). Wichtig bleibt, dass Verlustfeststellungen ohne strafrechtlichen Hintergrund nach Art. 15 Abs. 3 RL 2004/38/EG nicht mit einem Einreiseverbot verknüpft werden dürfen, auch nicht durch überhöhte Anforderungen an den Nachweis einer Beendigung des vorherigen Aufenthalts. (cb)

Dokument:

EuGH, U. v. 22.06.2021, Rs. C-719/19 – FS gg. Niederlande (Dokument Nr. 3430)

Unionsrecht

Was folgt aus Art 9 ARB 1/80 für das Aufenthaltsrecht von Kindern?

Der EuGH erkennt seit langem an, dass Kinder von aktuell beschäftigten (oder vormals beschäftigten) Unionsbürger*innen aus dem aufgehobenen Art. 12 Abs. 1 VO 1612/68/EWG (jetzt: Art 10 VO 492/2011/EU) diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinem Schulunterricht, Lehrlings- und Berufsausbildung haben. Um dieses Recht wirksam wahrnehmen zu können, hat der EuGH den Kindern und deren sorgerechtsausübenden Eltern ein autonomes Aufenthaltsrecht zugesprochen (u.a. EuGH Urte. C-480/08 und C-413/99). Das BVerwG erkannte 2019 an, dass Kinder von Unionsbürger*innen freizügigkeitsberechtigt sind (1 C 48.18). Eine ähnliche Vorschrift beinhaltet das Assoziationsrecht in Art 9 ARB 1/80. Sie begünstigt, ebenso wie Art. 7 ARB 1/80, Kinder von Arbeitnehmer*innen. Dass Art. 9 S. 1 und S. 2 ARB 1/80 unmittelbare Wirkung haben, hatte der EuGH bezüglich Ausbildungsbeihilfen schon früher entschieden (EuGH, C-374/03). Der türkische Kindesvater war für eine selbständige Berufstätigkeit 2015 nach Deutschland eingereist. Seine Ehefrau und die drei Kinder kamen später im Wege des Familiennachzugs. Nach ihrer Einreise war die Mutter vom 01.02.-30.04.2016, vom 15.11.-31.12.2017, vom 01.-15.01.2018 und vom 01.08.-31.12.2018 jeweils abhängig beschäftigt. Mutter und Kinder beantragten, ihre Aufenthaltserlaubnisse zu verlängern oder ihnen andere Aufenthaltstitel zu erteilen, und beriefen sich auf Art 9 ARB 1/80: Die Vorschrift gewähre türkischen Kindern nicht nur ein Teilhaberecht auf Schulunterricht und berufliche Bildung, sondern zugleich ein Aufenthaltsrecht. Um die praktische Wirksamkeit dieses Rechts zu gewährleisten, müsse sorgeberechtigten Eltern dieser Kinder ebenfalls ein Aufenthaltsrecht gewährt werden. In dem zu beurteilenden Sachverhalt hatte das VG Düsseldorf festgestellt (7 K 2509/19), dass die Eltern weder von Art. 6 noch Art. 7 ARB 1/80 begünstigt waren. Es wollte nun vom EuGH wissen, ob Art. 9 ARB 1/80 ebenso wie Art. 10 VO 492/2011 ein Aufenthaltsrecht vermittele, die Familie also ein implizites Aufenthaltsrecht ähnlich dem Unionsrecht beanspruchen könne. Der EuGH bejahte eine einschränkende aufenthaltsrechtliche Wirkung: Art. 9 ARB 1/80 bezwecke ebenso wie Art. 6 und 7 ARB 1/80, eine bessere soziale Regelung zugunsten türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen herbeizuführen. Die Anwendung von Art. 9 sei aber nicht voraussetzungslos. Nach seinem Wortlaut seien zwei Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Zum einen müssen die Kinder im Aufnahmemitgliedstaat bei ihren Eltern wohnen, zum anderen müssen die Eltern im Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt sein oder gewesen sein (Rn. 21). Die zweite Voraussetzung ist nach dem EuGH dahin zu ver-

stehen, dass ein Elternteil im Aufnahmemitgliedstaat unter Einhaltung der die Ausübung einer Beschäftigung betreffenden Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/80, insbesondere seiner Art. 6 und 7, eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt oder ausgeübt haben muss (Rn. 24). Der EuGH entschied, wenn ein Elternteil kein Recht aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 erworben habe, könne auch das Kind kein Recht aus Art. 9 erwerben. Die Konsequenz: Habe ein Elternteil ein Recht aus Art. 6 ARB 1/80 erworben (frühestens nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber – Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich), könne dessen Kind sich auf Art. 9 ARB 1/80 berufen.

Das gleiche gelte, wenn ein Elternteil das Aufenthaltsrecht aus Art. 7 erworben habe und das Kind sich auf Art. 9 berufe, selbst wenn ein Elternteil nicht (mehr) beschäftigt ist und das Kind nicht nachgezogen ist. Anders als Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 verlangt Art. 9 ARB 1/80 keinen Nachzugsfall. Der Unterschied zu Unionsbürgern, die ihre Erwerbstätigeneigenschaft auch nach kürzerer Zeit erwerben und beibehalten und nicht ein Jahr durchgehend bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sein müssen, liegt in Folgendem: Würde in dem vom VG Düsseldorf vorgelegten Fall eine drei- oder viermonatige Beschäftigung genügen, um in den Genuss von Art. 9 ARB 1/80 zu kommen, würde dies die Kohärenz der Systeme von Art. 6 und 7 ARB 1/80 durcheinanderbringen, und Art. 6 ARB 1/80 könnte von den stammberechtigten Eltern umgangen werden – so der EuGH.

Dokument:

EuGH, U. v. 03.06.2021, C-194/20 (Dokument Nr. 3431)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Migrationssozialrecht

Leistungskürzung auf „Bett, Brot, Seife“ in Dublin-Fällen wohl verfassungswidrig

Die Kürzung von Leistungen nach AsylbLG auf Ernährung, Unterkunft und Körperpflege ist nach Auffassung des SG Marburg verfassungswidrig, soweit sie Personen betrifft, gegen die ein ablehnender Bescheid in einem Dublin-Verfahren ergangen ist. Allein, dass die Person auf einen ablehnenden – u. U. noch nicht bestandskräftigen – Bescheid hin nicht ausreise, sei ihr nicht vorzuwerfen. Die Kürzung komme aber einer Sanktion gleich, die die Ausreise erzwingen solle. Es bestünden daher ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Kürzungstatbestands in § 1 Abs. 7 AsylbLG mit dem Grundgesetz. Im Wege der Folgenabwägung wurden dem Antragsteller deshalb vorläufig volle Leistungen nach AsylbLG zugesprochen.

Dokument:

SG Marburg, B. v. 13.04.2021, Az. S 9 AY 1/21 ER (Dokument Nr. 3432)

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen

Keine pauschale Leistungskürzung bei Nichtmitwirkung an Aufenthaltsbeendigung

Wirken Bezieher von Leistungen nach AsylbLG nicht genügend an ihrer eigenen Aufenthaltsbeendigung mit, so können ihnen die Leistungen auf das Niveau von „Bett, Brot und Seife“ gekürzt werden (§ 1a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 AsylbLG). Das SG Kassel hat an dieser Regelung nun verfassungsrechtliche Zweifel angemeldet und im Eilverfahren reguläre Leistungen zugesprochen. Dabei greift es zurück auf Entscheidungen des LSG Hessen (B. v. 26.02.2020, L 4 AY 14/19 B ER), des LSG Sachsen (B. v. 11.01.2021, L 8 AY 10/20 BER) und des BVerfG zurück (U. v. 05.11.2019, 1 BvL 7/16). Eine pauschale, nicht am Bedarf orientierte Leistungskürzung sei nicht zu rechtfertigen. Bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen dürfe man auch nicht einseitig nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren.

Dokument:

SG Kassel, B. v. 05.05.2021, Az. S 11 AY 7/21 ER (Dokument Nr. 3433)

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

Stellungnahme des DAV durch den Ausschuss Migrationsrecht zum Familienasyl

Der DAV hält Änderungen in §§ 14, 26 und 55 AsylG für erforderlich, um den europarechtlichen und grundrechtlichen Anforderungen an die Gewährung der Familieneinheit von legal einreisenden Familienangehörigen international Schutzberechtigter gerecht zu werden.

Dokument:

Initiativstellungnahme des DAV durch den Ausschuss Migrationsrecht zum Familienasyl, Juni 2021 (Dokument Nr. 3434)

Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland fortsetzen – Hotspot-Experiment beenden!

Zahlreiche NGOs (u.a. Caritas, Diakonie, ArGE Migrationsrecht, Pro Asyl, Ärzte ohne Grenzen, JRS, Save the children u.a.) veröffentlichten am 08.06.2021 einen gemeinsamen Appell an die Bundesregierung zur Fortsetzung der Aufnahme Geflüchteter aus Griechenland. Die drei Hauptforderungen: 1. Die Aufnahmeprogramme nach Deutschland fortsetzen; 2. Für eine langfristige gemeinsame europäische Lösung eintreten,

ohne sie zur Vorbedingung zu machen; 3. Keine Grenzverfahren an den europäischen Außengrenzen.

Dokument:

Gemeinsamer Appell von NGOs zu Griechenland (Dokument Nr. 3435)

Anzahl der erteilten Visa für Fachkräfte und Auszubildende nach FEG im Jahr 2020

Die Bundesregierung beantwortet eine Frage von Filiz Polat, MdB (B'90/Grüne) zu Einzelheiten der 30.000 erteilten Visa für Fachkräfte und Auszubildende. Erfragt wurde auch, ob durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) besondere Hürden bekannt geworden seien.

Hürden werden nicht genannt. Die Visa wurden für den Zeitraum 01.03.-31.12.2020 aufgeschlüsselt: 17.792 wurden erteilt zur Beschäftigung für Fachkräfte, 4.533 zur Aus- und Fortbildung, 4.179 an Forscher*innen und Wissenschaftler*innen und 3.703 zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

In einer weiteren Antwort an die Abgeordnete gibt die Bundesregierung an, keine aktuellen Daten zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Deutschland zu haben. Der individuelle Zugang zum Anerkennungsverfahren solle weiter vereinfacht werden. Hierzu benennt die Bundesregierung etliche Informations- und Beratungsangebote.

Dokumente:

Antwort der Bundesregierung vom 21.03.2021 auf Frage 4/44 der Abgeordneten Filiz Polat (Dokument Nr. 3436 a)

Antwort der Bundesregierung vom 10.05.2021 auf Frage 4/552 der Abgeordneten Filiz Polat (Dokument Nr. 3436 b)

Hinweise auf Publikationen

Wahlprüfsteine BAGFW

Die BAG Freie Wohlfahrtspflege hat ihre Erwartungen zum Bereich Flucht und Migration an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode in einem gemeinsamen Papier mit dem Titel „Einwanderung gestalten, Aufnahme und Teilhabe ermöglichen“ vorgestellt. Die fünf Hauptforderungen lauten:

1. Die Einwanderungsgesellschaft aktiv gestalten: Gegen Diskriminierung, Rassismus und Populismus, für interkulturelle Öffnung
2. Sicherstellung und Ausbau der Beratungsstrukturen im Bereich Migration und Integration
3. Bedarfsgerechte Gestaltung der Unterbringung für Geflüchtete
4. Sichere Zugangswege für Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten
5. Teilhabe muss von Anfang an sichergestellt werden.

Dokument:

BAG der Freien Wohlfahrtspflege, „Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode“ (Dokument Nr. 3437)

Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung

Die unabhängige Fachkommission Fluchtursachen erhielt im Juli 2019 von der Bundesregierung den Auftrag, die wesentlichen Ursachen von Flucht und irregulärer Migration zu identifizieren und Ansätze für eine wirksame Minderung dieser Ursachen zu entwickeln. In ihrem nun vorgelegten Bericht vertritt die Kommission die Auffassung, es gebe keine eindeutige Hierarchie der Gründe, aus denen Menschen sich dazu gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. Oft trafen verschiedene Faktoren wie Konflikte, Verfolgung, staatliches Versagen, Armut und Klimawandel zusammen. Die Kommission lehnt daher Ansätze ab, die eine Einzelursache in den Vordergrund stellen, und empfiehlt Bundesregierung und Bundestag ein Maßnahmenpaket auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, das die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration umfassend und kohärent angehe. Dazu gehöre, Flüchtlinge menschenwürdig zu behandeln und sichere Fluchtwege zu schaffen

Dokument:

„Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen“, Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, Berlin, Mai 2021, Kurzfassung (Dokument Nr. 3438)

Eritreische Dokumente für den Familiennachzug

Das Staatssekretariat für Migration der Schweiz hat einen Bericht zu den „geläufigsten eritreischen Identitäts- und Zivilstandsdokumenten“ und den entsprechenden Ausstellungsverfahren vorgelegt. Dabei wird auch dargelegt, dass Identitätskarten nur noch vereinzelt vorgelegt würden und es schwierig sei, einen Pass zu erhalten.

Eine Nachfrage der Linken-MdB Ulla Jelpke beschäftigt sich mit Schwierigkeiten beim Familiennachzug. Demzufolge sei die Erteilungsquote in entsprechenden Visumsverfahren im Jahre 2020 deutlich gesunken. Insbesondere weiche die Erteilungsquote bei der Botschaft in Addis Abeba deutlich nach unten ab.

Dokumente:

Staatssekretariat für Migration: „Focus Eritrea: Identitäts- und Zivilstandsdokumente“, Bericht vom 21.01.2021 (Dokument Nr. 3439 a)

Einsender: RA Alexander Dauch, Grünstadt Visastatistiken 2020 Addis Abeba, Khartum, Nairobi (Dokument Nr. 3439 b)

Vermerk des Büros von Ulla Jelpke, MdB, zur Kleinen Anfrage „Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2020“ (Dokument Nr. 3439 c)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

„Ärzte ohne Grenzen“ kritisieren griechisches Hotspot-System

Im Bericht „Constructing crisis at Europe's borders: the EU plan to intensify its dangerous hotspots on the Greek islands“, den die belgische Sektion von Ärzte ohne Grenzen am 10.06.2021 auf Englisch veröffentlichte, wird eine Bilanz von fünf Jahren medizinischer Versorgung auf den griechischen Inseln gezogen. Die deutsche Fassung ist eine gekürzte Übersetzung des Berichts und fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen. Die Analyse basiert auf Dokumentationen und medizinischen Daten aus den Projekten auf Lesbos, Samos und Chios sowie auf Aussagen von Patient*innen sowie von Mitarbeiter*innen der medizinischen Hilfsorganisation.

Dokumente:

Ärzte ohne Grenzen, „Constructing Crisis at Europe's Borders – The EU plan to intensify its dangerous hotspot approach on Greek islands“ (englische Originalfassung) (Dokument Nr. 3440 a)

Krise mit Vorsatz: Die medizinischen Auswirkungen des EU-Hotspot-Modells auf den griechischen Inseln (gekürzte deutsche Übersetzung) (Dokument Nr. 3440 b)

Menschenrechtsinstitut zu Abschiebungen nach Syrien

In der öffentlichen Debatte wird häufig suggeriert, dass für bestimmte Personen, die als Gefahr angesehen werden, bei Abschiebungen andere Maßstäbe angewandt werden können.

Eine Abstufung bei der Gefahrenprognose für bestimmte Gruppen wie Gefährder*innen oder Straftäter*innen ist jedoch völkerrechtlich unzulässig. Solange sich die Lage nicht langfristig und flächendeckend verbessert, droht jeder Einzelnen und jedem Einzelnen eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot (Verbot der Zurückweisung). Das Refoulement-Verbot entspringt dem in Art. 3 EMRK verankerten Folterverbot und untersagt Abschiebungen in Länder, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Seine absolute Geltung ist eine Errungenschaft des Völkerrechts und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde. Wenn Abschiebungen rechtlich nicht vertretbar oder praktisch nicht durchführbar sind, sollte dieser Tatsache durch einen generellen Abschiebungsstopp Rechnung getragen werden.

Auch zehn Jahre nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien drohen landesweit schwere Menschenrechtsverletzungen seitens des syrischen Regimes und anderer Gruppierungen. Immer wieder kommt es zu willkürlicher Gewalt aufgrund von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie zu Folter und Misshandlungen. Ein menschenwürdiges Existenzminimum ist für einen großen Teil der Bevölkerung nicht gewährleistet. Sichere Gebiete innerhalb

Syriens, die Schutz und eine stabile Perspektive bieten, gibt es nicht.

Dokument:

Dt. Institut für Menschenrechte, „Stellungnahme zu Abschiebungen nach Syrien“, Juni 2021 (Dokument Nr. 3441)

Fortbildungen

■ Aktuelles zum Flüchtlingsrecht

24.09.2021 von 14:00 bis 17:30 Uhr

Fortbildungsveranstaltung der ArGe Migrationsrecht

Referentin: RAin Kerstin Müller, Köln

Ein Schwerpunkt betrifft Fragen zur Übernahme der Verantwortung für in anderen Mitgliedstaaten Anerkannte sowohl unter flüchtlings- als auch aufenthaltsrechtlichen Aspekten mit Praxisbeispielen.

Zum anderen werden wichtige Entscheidungen des EuGH, des BVerfG sowie des BVerwG angesprochen sowie weitere aktuelle Aspekte des Flüchtlingsrechts.

Die Referentin ist seit Jahrzehnten im Migrationsrecht – auch publizistisch – tätig und profunde Kennerin der Materie. Es besteht unter kerstin.mueller(at)koelner-advokaten.de die Möglichkeit, der Referentin frühzeitig eigene Fragen zum Seminarthema zu mailen, damit diese in dem Vortrag ggf. mitbehandelt werden.

Dokument:

Einladungsschreiben der ArGe Migrationsrecht (Dokument Nr. 3442)

5. Speyerer Migrationsrechtstage: Rechtsfragen der Duldung

Die 5. Speyerer Migrationsrechtstage finden am 04. und 05.10.2021 statt – sowohl in Präsenz als auch online. Die Tagung richtet sich vor allem an die Verwaltung, Interessierte aus allen anderen Berufsgruppen sind aber ebenfalls willkommen. In den Vorträgen werden verschiedene Perspektiven abgedeckt. Die Tagung unternimmt eine Systematisierung der unterschiedlichen Duldungstatbestände und ihrer Rechtsfolgen. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung werden ebenso aufgezeigt wie Diskussionen in der wissenschaftlichen Literatur, um deren praktische Auswirkungen nachzugehen.

Zielgruppe: Verwaltung, Rechtsprechung, Anwaltschaft, Migrationsberatung, ehrenamtlich Tätige.

Dokument:

Programm 5. Speyerer Migrationsrechtstage (Dokument Nr. 3443)

Internetlinks

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) – Kurzbericht 2/2021, „Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitsmarkteffekte“

<http://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf>

Der Bericht behandelt die positiven Aspekte des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse und dessen Hürden. Mit einer Anerkennung steige die Beschäftigungswahrscheinlichkeit und der Verdienst, andererseits würde viele ein Verfahren aus verschiedenen Gründen (kein Interesse, fehlende Informationen, Kosten etc.) nicht einleiten.

Bundesinstitut für Berufsbildung: „Anerkennung in Deutschland“

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Informationsportal in verschiedenen Sprachen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Anstellung von Fachkräften für Fachkräfte, Arbeitgeber*innen und Beratende.

„Integration durch Qualifizierung (IQ)“

<https://www.netzwerk-iq.de/>

Portal von Projekten und Beratungsstellen für die Anerkennungs-/Qualifizierungsberatung und Verfahrensbegleitung.

Hotline „Arbeit und Leben in Deutschland“

<https://www.bamf.de/DE/Service/Service-Center/ThemenHotlines/ArbeitenUndLeben/arbeitenundleben.html?nn=282656>

Hotline des BAMF und der BA zu Fragen von Jobsuche, Arbeit, Beruf, Anerkennung, Einreise, Aufenthalt und Sprachkursen.

Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, „Handbook Germany“

<https://handbookgermany.de/de.html>

Mehrsprachige Informationen und Erklärungen für Neuzugewanderte zu einer Vielzahl von Themen wie Gesundheit, Wohnen, Behörden, Arbeit und Bildung.

Das Schlaglicht

Höchstmögliche Rückzahlungsrate bei Darlehen für Home-Schooling – Wohin sonst mit all dem Geld!?

Ein 13-jähriger Schüler beantragte kurz vor dem Lockdown im Herbst 2020 beim Sozialamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald einen Zuschuss u. a. für einen Drucker.

Das Sozialamt lehnte ab. Durch Beschluss des Sozialgerichts wurde das Sozialamt verpflichtet, ein Darlehen zu gewähren. Der Darlehensbescheid sah zur Rückzahlung die Einbehaltung von monatlichen Raten in doppelter Höhe der nach SGB XII höchstmöglichen Rate vor. Dies mit der Begründung, dass auch die Mutter des Schülers zurückzahlen müsse, weil vermutlich auch sie den Drucker nutze.

Im Widerspruchsbescheid wurde zwar festgestellt, dass die Einbehaltung von Leistungen der Mutter nicht zulässig sei. Im Übrigen aber sei die Rückzahlungsrate in dieser Höhe zumutbar, denn: „Unter den aktuellen Pandemiebedingungen ist der Regelsatz ohnehin nur eingeschränkt anderweitig verwendbar.“

Anmerkung der Einsenderin: *Man muss diesen Satz wohl im Bescheid nachlesen, um glauben zu können, dass er tatsächlich dort geschrieben steht. Denn obwohl wir einiges gewohnt sind, zumal vom Landkreis Vorpommern-Greifswald – die derart zur Schau gestellte Ignoranz des befassen Sachbearbeiters überrascht und erschreckt aufs Neue.*

*Beim Verifizieren können interessierte Leser*innen dann die gesamte Argumentationskette bewundern, in die messerscharfe Beobachtungen auf ebenfalls überraschende Art eingefügt wurden. Zusammengefasst lautet die Begründung für die Einbehaltung der höchstmöglichen Rate von den Sozialleistungen eines 13-Jährigen:*

- 1. Sie bestanden auf der Beschaffung eines Druckers. (Oh!)*
- 2. Aufgrund der Höhe der Rückzahlungsrate ist die Dauer der Belastung gering. (Ah!)*
- 3. Gegenwärtig werden Sie Ihr Geld wegen der Pandemie sowieso nicht anders los. (Ach!)*

Apropos Pandemie: In den vergangenen Monaten hieß es oft, eine Gesellschaft müsse sich daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. Dies zugrunde gelegt, sollte unsere Gesellschaft sich gegenwärtig besser nicht messen lassen. Aber das ist leider wenig überraschend.

Dokument:

Widerspruchsbescheid des LK Vorpommern-Greifswald v. 08.03.2021 (Dokument Nr. 3444)
Einsenderin: RAin Dr. Simone Böhne, Greifswald

